

Isaac Reber
Regierungsrat
Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Raumplanung
Abteilung Ortsplanung
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

Liestal, 29. April 2026

Vernehmlassung betreffend Wärmeverbunde und Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen – Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber

Die Mitte Basel-Landschaft dankt für die Möglichkeit, zur Vorlage betreffend Wärmeverbunde und Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen – Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes, Stellung zu nehmen.

Die Mitte Basel-Landschaft begrüsst die Zielsetzung der Vorlage, raumplanerische Rahmenbedingungen für den Ausbau von Wärmeverbunden und lokalen Energiespeichern zu vereinfachen. Der Ausbau solcher Infrastruktur ist ein zentraler Baustein zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele von Bund und Kanton.

Die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sind Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung. Die Gemeinden sind Trägerinnen dieser Zonen und zuständig für deren planerische Festlegung sowie für die Durchführung der Baubewilligungsverfahren. Die vorgesehene Anpassung des § 24 RBG wirkt sich daher unmittelbar auf die kommunale Planungspraxis und den Vollzug aus.

Aus Sicht der Mitte Basel-Landschaft ergeben sich insbesondere folgende Aspekte:

Entlastung auf Planungsebene, Mehranforderung im Baubewilligungsverfahren

Durch den Wegfall der Pflicht zur vorgängigen Anpassung der Zonenzweckbestimmung werden die Gemeinden von aufwendigen Nutzungsplanverfahren entlastet. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass sich die Interessenabwägung sowie mögliche Einsprachen vermehrt auf das Baubewilligungsverfahren verlagern. Dies kann zu komplexeren Bewilligungsverfahren und einem erhöhten Prüfaufwand führen.

Wahrung der kommunalen Interessen und der Zweckbestimmung

Die gesetzlich verankerte Schranke, wonach die Zweckbestimmung der OeWA-Zone nicht wesentlich eingeschränkt oder gestört werden darf muss konsequent angewendet werden. Die eigentliche öffentliche Aufgabe (z.B. Schule, Werkhof) muss weiterhin klar im Vordergrund stehen.

Enteignungsrecht und Wettbewerbsneutralität

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sind mit besonderen rechtlichen Wirkungen verbunden, insbesondere dem Enteignungsrecht und einer vom Markt abweichenden Entschädigungspraxis. Die Mitte teilt die im Bericht angesprochene Sensibilität, dass bei

der Nutzung solcher Zonen durch private Wärmeverbundbetreiber eine sorgfältige Abwägung erforderlich ist, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Fazit

Die Vorlage bringt einerseits eine spürbare Entlastung auf Ebene der Nutzungsplanung, andererseits neue Anforderungen im Vollzug des Baubewilligungsverfahrens mit sich. Die Mitte unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, weist aber bezüglich Rechtssicherheit und einer praktikablen Anwendung daraufhin, dass eine sorgfältige Ausgestaltung der Verordnungsbestimmungen sichergestellt werden muss

Die Mitte dankt für die Berücksichtigung der Anträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Ryf', written in a cursive style.

Pascal Ryf
Fraktionspräsident Die Mitte